



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 10  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Gerd  
Mannes  
(AfD)**

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Veranstaltungen (Konzerte, Märkte etc.) wurden nach ihrer Kenntnis in Bayern im Laufe des Jahres 2025 abgesagt, weil die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen zu hoch waren, gegen welche möglichen Gefahren richten sich nach Einschätzung der Staatsregierung die im Regelfall getroffenen Maßnahmen vorrangig und wie will die Staatsregierung verhindern, dass das kulturelle Leben in Bayern durch die allgemeine Sicherheitslage noch weiter eingeschränkt wird?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine Informationen vor, wie viele Veranstaltungen (Konzerte, Märkte etc.) in Bayern im Laufe des Jahres 2025 abgesagt wurden, weil angeblich die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen zu hoch gewesen wären.

In Bayern sind die Städte und Gemeinden und damit insgesamt 2 056 unterschiedliche Stellen für den Vollzug des Veranstaltungsrechts nach der Gewerbeordnung (GewO) oder dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) zuständig, so dass eine Erhebung der Informationen auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Allgemein darf zu der Thematik angemerkt werden, dass Veranstaltungen unterschiedlichen Regelungsregimen unterliegen können. Es kann sich dabei insbesondere um festgesetzte Märkte oder Volksfeste gem. § 69 i. V. m. § 68 bzw. § 60b GewO oder um Vergnügungsveranstaltungen gem. Art. 19 LStVG handeln. In beiden Fällen obliegt der Vollzug – wie gesagt – den Städten und Gemeinden.

Die Gemeinde hat mögliche Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu prüfen. Soweit erforderlich und möglich, sind geeignete Auflagen zu erlassen, um diesen Gefahren entgegenzuwirken.

Die örtlich zuständige Gemeinde entscheidet als Sicherheitsbehörde, ob und in welchem Umfang Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Dabei wird sie von der Polizei, weiteren Sicherheitsbehörden, wie z. B. den Landratsämtern, und weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehren, Rettungsdienst) unterstützt und beraten. Sicherheitsmaßnahmen können vielfältig sein und reichen von der Auswahl eines geeigneten Veranstaltungsortes über den Einsatz von Sicherheits- und Ordnungsdiensten bis hin zur Festlegung von Not- und Rettungswegen sowie technischen Sperren wie Zäunen oder Einfahrsperrern. Diese Maßnahmen sollen passgenau auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die jeweilige Veranstaltung selbst abgestimmt sein und eine sichere Durchführung der Veranstaltung gewährleisten.

Auflagen sind nur dann anzuordnen, wenn sie unbedingt notwendig sind. Ein Sicherheitskonzept sollte zudem nur bei besonderen Umständen wie Größe, Lage oder anderen spezifischen Gegebenheiten der Veranstaltung verlangt werden.

Soweit die Sicherheitsbehörden den Veranstaltern Auflagen zur Sicherung der Veranstaltung erteilen, haben die Veranstalter auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Auferlegung von (kostenpflichtigen) Sicherheitsmaßnahmen muss verhältnismäßig sein. Dies hat die jeweils anordnende Sicherheitsbehörde vor einer entsprechenden Anordnung zu überprüfen.